

14. Jahrgang	Soest, 12. Juli 2024	Nummer 11
--------------	----------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Sassendorf und der Stadt Erwitte über die Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Informationstechnologie
- 2.) Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Erwitte und der Gemeinde Bad Sassendorf zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Stadt Erwitte
- 3.) Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen (Wa037, Wa038 & Wa039) in Warstein - Absage des Erörterungstermins

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk
vervielfältigt und veröffentlicht mit
Genehmigung der Landrätin des Kreises
Soest - Abteilung Liegenschaftskataster
und Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung

Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Sassendorf und der Stadt Erwitte über die Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Informationstechnologie

Die Stadt Erwitte hat mir am 12.06.2024 die Kündigung der o.a. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17.12.2015 gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) - zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023) als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der entsprechende Beschluss des Rates der Stadt Erwitte vom 06.06.2024 wurde der Anzeige beigelegt.

Die o.a. öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt damit mit Ablauf des 31.12.2024 als aufgehoben.

Soest, 03. Juli 2024

Az.: 15.12.20.31

DIE LANDRÄTIN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

Im Auftrag

gez. Aust

Aust

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Sassendorf und der Stadt Erwitte über die Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Informationstechnologie mit Ablauf des 31.12.2024 wird hiermit nach § 24 Abs. 5 Satz 2 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 03. Juli 2024

Az.: 15.12.20.31

DIE LANDRÄTIN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

Im Auftrag

gez. Aust

Aust

Öffentliche Bekanntmachung

Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Erwitte und der Gemeinde Bad Sassendorf zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Stadt Erwitte

Die Stadt Erwitte hat mir am 12.06.2024 die Kündigung der o.a. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17.12.2015 gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) - zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023) als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der entsprechende Beschluss des Rates der Stadt Erwitte vom 06.06.2024 wurde der Anzeige beigefügt.

Die o.a. öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt damit mit Ablauf des 31.12.2024 als aufgehoben.

Soest, 03. Juli 2024

Az.: 15.12.20.32

DIE LANDRÄTIN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

Im Auftrag

gez. Aust

Aust

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Erwitte und der Gemeinde Bad Sassendorf zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Stadt Erwitte mit Ablauf des 31.12.2024 wird hiermit nach § 24 Abs. 5 Satz 2 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 03. Juli 2024

Az.: 15.12.20.32

DIE LANDRÄTIN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

Im Auftrag

gez. Aust

Aust

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

- Absage des Erörterungstermins -

Die Firma Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69 in 33181 Bad Wünnenberg hat mit den Anträgen vom 14.03.2024, eingegangen am 15.03.2024 jeweils eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen (Altes Feld, WEA 1 - Wa037; Altes Feld, WEA 2 - Wa038 & WEA Warsteiner Brauerei - Wa039) auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Warstein beantragt:

Aktenzeichen	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20240195	Wa037	Suttrop	17	2/2, 2/1, 2/3, 1/0
20240196	Wa038	Suttrop	17	9, 6, 11, 5 und 4
20240197	Wa039	Warstein	12	269 und 234

Die Genehmigungsanträge und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des jeweiligen Vorhabens, lagen in der Zeit vom **03.05.2024 bis 03.06.2024** aus und konnten eingesehen werden. Etwaige

Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen die Vorhaben konnten vom **03.05.2024 bis 03.07.2024** vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber entschieden, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.

Innerhalb der Einwendungsfrist ist eine Einwendung zum Genehmigungsverfahren Az.: 20240196 eingegangen. Zu den Genehmigungsverfahren Az.: 20240195 & 20240197 ist keine Einwendung eingegangen. Ein Erörterungstermin wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht stattfinden, da die eingegangene Einwendung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner weiteren Erörterung bedarf. Daher wird hiermit bekannt gemacht, dass der für den 09.09.2024 um 09:30 Uhr angesetzte Erörterungstermin entfällt.

Der anberaumte Erörterungstermin wird ersatzlos abgesagt.

Die im Rahmen des Verfahrens bisher eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise behalten ihre Gültigkeit. Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 09.07.2024

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240195

63.03.1790-63.91.01-20240196

63.03.1790-63.91.01-20240197

Im Auftrag

gez.
Hattwig
